

Gesetz
zur Umsetzung der EG-Richtlinie
über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsalarm*

Vom 24. Juni 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

4. Nach § 47 wird folgender Sechster Teil eingefügt:

Anwendungsbericht des Sechsten Teils

§ 47a

Lärmindernungssplanung

"Sechster Teil"

Bundes-Limmisionschutzgesetzes

Artikel 1

Dieser Teil des Gesetzes gilt für den Umgebungsalarm, dem Menschen in Gefahr, die durch heftische oder akute Gefahren ausgelöst werden. Er gilt nicht für den Lärm, der von der Bevölkerung oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nichtbarackenställe, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteleinheiten oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.

Begehrtsbestimmungen

§ 47b

1. "Umgebungsalarm", beliebigende oder gesundheitsschädliche Gefäusche im Freien, die durch Akvititäten von Menschen verursacht werden, ein- schließlich des Lärms, der von Verkehrsmittel, Flugverkehr, Eisenbahnen und Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr, Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Verkehrsraum, "Baulandsraum", ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1 000 Einwohnern pro Quadratkilometer;

2. "Belärmung", ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1 000 Einwohnern pro Quadratkilometer, sowie Gefäusche für industrielle Tätigkeiten aus-

3. "Hauptverkehrsstrasse", eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige Grenzübergangskommunikationen von über 30 000 Zügen pro Jahr;

4. "Hauptisenbahnsstrecke", ein Schienennetz von Eisenbahnen mit einem Verkehrsraum nach dem Allgemeinen Eisenbahn-

5. "Grobflughafen", ein Verkehrsflughafen mit einem mit Leichtflugzeugen ausgenommen.

Die Rechtsvorschriften dienen der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Beämpfung von Umgebungs- lärm (ABl. EG Nr. L 189 S. 12) in deutsches Recht. Die Rechtsvorschriften dienen auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Bewertung und Beämpfung von Umgebungs- lärm (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in deutsches Recht, sowohl es um den Bereich der Lärmindernungssplanung geht.

Die Rechtsvorschriften schließen Parameter und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Beämpfung von Umgebungs- lärm (ABl. EG Nr. L 189 S. 12) in deutsches Recht. Die Rechtsvorschriften dienen auch der Umsetzung bestimter Pläne und Programme bischöflichen Bereichs und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Bewertung und Beämpfung von Umgebungs- lärm (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in deutsches Recht, sowohl es um den Bereich der Lärmindernungssplanung geht.

3. § 47a wird aufgehoben.

fen ist", eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Flugplat-

ze", die Wörter, "so weit nicht der Sechste Teil betrof-

ben", "die bisherige Überschrift "Sechster Teil", "Sieben-

ter Teil", "Wird „Achter Teil“.

d) Die bisherige Überschrift "Sechster Teil", "Wird „Sie-

§ 47f Rechtsverordnungen".

§ 47e Zuständige Behörden

§ 47d Lärmaktionsplane

§ 47c Lärmkarten

§ 47a Anwendungsbericht des Sechsten Teils

Lärmindernungssplanung

"Sechster Teil"

c) Nach dem Angaben zum Filtern Teil wird folgender

"§ 47a Lärmindernungssplanung", gestrichen.

b) In den Angaben zum Filtern Teil wird die Angabe

"Wort „Luftreinhaltung“", das Komma und das

a) In der Überschrift zum Filtern Teil wird nach dem

"Wort „Luftreinhaltungsschutzplanung“, gestrichen.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

geändert:

Vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), wird wie folgt

der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

Das Bundes-Limmisionschutzgesetz in der Fassung

geändert:

S. 3704), wird wie folgt

geändert:

4. Nach § 47 wird folgender Sechster Teil eingefügt:

Anwendungsbericht des Sechsten Teils

§ 47a

Lärmindernungssplanung

"Sechster Teil"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

4. Nach § 47 wird folgender Sechster Teil eingefügt:

§ 47a

Lärmindernungssplanung

"Sechster Teil"

Das folgende Gesetz beschlossen:

4. Nach § 47 wird folgender Sechster Teil eingefügt:

§ 47a

Lärmindernungssplanung

"Sechster Teil"

Rechtsverordnungen

§ 47f

(2) Die oberten Landesbehoerden oder die ihnen nach § 47c Abs. 5 und 6 sowie nach § 47d Abs. 7 unterstehende Landesbehörden sind zustandig für die Mutter- und Kindergesundheit.

(1) Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes sind die Gemeinden oder die Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Absatz 2 Abweichen darf.

Zuständige Behörden

§ 47e

(6) § 47 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Die Zusatzangaben Befürderen tellen Informationen aus den Lernaktivitätsplänen, die in der Rechtsverordnung nach § 47 bezelchnet werden, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder einer von ihm benannten Stelle mit.

(4) § 47C Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Lärmakkordionspiäne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, aussondernd jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung alle Überprüfung und erforderlichenfalls Überarbeitung unterliegen.

(4) § 47c Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Differentialchkeit wird zu Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen erweitert. Sie erhält rechnerische und effektive Aktionsspielräume gegeben. Sie erhält rechnerische und effektive Möglichkeiten, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmarktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitzuwirkung sind zu berücksichtigen. Die Differentialchkeit ist dafür die geöffneten Entwicklungsraume zu unterscheiden. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Belebung vorzusehen.

(2) Die Lärmarktionspläne haben den Mindeststandard der Nutzung des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EU zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EU an die Kommission zu übermitteln. Daten zu entnahmen, Ziel dieser Pläne soll es auch sein, die Ergebnisse der gegebenen Lärmeinwirkungen auf die Bevölkerung zu erhöhen.

straßen und Hauptleisenbahnmitsrecken. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessens der Zuständigen Behörden gesetzt, sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmdämmen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegenwärtig durch andere Kriterien relevanter erweisen, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gegeben, wie sie in den Lärmarktren ausgewiesen werden.

Larmaktionsplane

847d

(6) Die Zusätzlichen Belohnungen teilen in
aus den Lärmkästen, die in der Recht
nach § 47 bezichtigt werden, dem Bund
um für Umwelt, Naturschutz und Reak
oder einher von ihm benanntem Stelle mit.

(5) Die Zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder einer von ihm benannten Stelle zum 30. Juni 2005 und daran sich alle fünf Jahre die Bilanzsumme mit mehr als 250 000 Einwohnern, die Hauptverkehrsstrassen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, die Hauptfernstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und die flughafene mit. Gleicher gilt zum 31. Dezember 2008 für sämtliche Ballungsräume sowie sämtliche Hauptverkehrsstrassen und Hauptstädte. Diese Regelungen gelten nicht für die Baulandstruktur.

(4) Die Lämmkästen werden mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

(3) Die zusätzlichen Befürderungen bei der Ausarbeitung von Lärmkarten für Grenzgebiete mit den zusätzlichen Befürderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen.

2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgangsgegenstatzen (AbI, EG-Nr. L 189 S. 12) zu entspre- chen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermitteln den Daten zu enthalten.

(2) Die Lärmkarten haben den Mindestabstand von 25 m zu den Flughafenbahnen einzuhalten.

ches gilt bis zum 30. Juni 2012 und danach alle fünf Jahre für sämtliche Ballungsräume sowie für sonstige Hauptradiererstraßen und Hauptleitbahnenstre-
ßen des Landes, die ohne Abstandsaufschlüsselung auf einer Länge von mindestens 100 Metern verlaufen.

Verkehrsauf

24/2

Berlin, den 24. Juni 2005

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgerufen. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.